

Leitlinie zur Anwendung Vereinfachter Kostenoptionen (VKO) im ESF+ Hessen in der Förderperiode 2021 - 2027

Stand: 25.09.2024

1. Formen Vereinfachter Kostenoptionen

Zur Vereinfachung der ESF-Umsetzung in Hessen wird die Förderung in der FP 2021 bis 2027 - soweit möglich - auf Vereinfachte Kostenoptionen gemäß Artikel 53 (1) VO (EU) 2021/1060 vom 24.06.2021 umgestellt.

Entsprechend der „Rahmenrichtlinie für die Interventionen des Europäischen Sozialfonds Plus in Hessen für die Förderperiode 2021 bis 2027 in der Fassung vom 8. Februar 2022“ können zu Pauschalierungszwecken folgende Formen Vereinfachter Kostenoptionen VKO zum Einsatz kommen:

- Modell „zusätzliche Sachausgaben“:

Pauschalierung der direkten Personalausgaben einschließlich arbeitsplatzbezogener Nebenkosten in Kombination mit real abgerechneten Sachausgaben und teilnehmerbezogenen Ausgaben.

- Modell „Restkostenpauschale“:

Pauschalierung der direkten Personalausgaben in Kombination mit einer Pauschalierung aller übrigen Ausgaben des Projektes einschließlich arbeitsplatzbezogener Nebenkosten (sog. Restkosten).

**Einzelheiten, welche Form in welchem Förderprogramm Anwendung findet,
sind in den jeweiligen
programmspezifischen Fördergrundsätzen und – richtlinien geregelt.**

2. Anwendungsbereich

Das Verfahren der pauschalierten Abrechnung gilt grundsätzlich für alle ab dem 01.01.2022 begonnenen Projekte in allen Förderprogrammen des ESF+ Hessen mit Ausnahme des Programms „MINT-Berufsorientierung“. Wegen der Kofinanzierung aus Mitteln des SGB III ist in diesem Programm die Anwendung Vereinfachter Kostenoptionen abgesehen von einer Verwaltungspauschale nicht möglich.

3. Förderung von Personalstellen anhand von Funktionen im Projekt

Für beide Modelle Vereinfachter Kostenoptionen gilt, dass die Förderung von Personalstellen und der damit einhergehenden Personalausgaben anhand der jeweiligen Funktion, die Mitarbeitende im Projekt wahrnehmen, erfolgt.

Die folgenden Funktionen in Projekten werden unterschieden:

- Projektleitung großer / komplexer Projekte F1
- Projektleitung kleiner und mittlerer Projekte F2
- Herausgehobene Projektmitarbeit F3
- Projektmitarbeit F4
- Fachkraft F5.

Im Förderprogramm „Potentiale nutzen II. Hochschule – Integration – Arbeitsmarkt“ werden zudem Personalausgaben für Studentische Hilfskräfte anerkannt.

Einzelheiten, welche Funktionen in welchen Förderprogrammen förderfähig sind, sind in den programmspezifischen Fördergrundsätzen und – richtlinien geregelt.

4. Prüfung der fachlichen Eignung

Bei der Antragsprüfung bzw. bei Änderungen während der Projektlaufzeit ist die fachliche Eignung des Personals mit Blick auf die Funktionen zu prüfen. Die Prüfung soll sicherstellen, dass die eingesetzten Personen die Voraussetzungen bieten, um die Funktion auszufüllen.

Die Unterscheidung der einzelnen Funktionen erfolgt mithilfe der nachfolgenden Tätigkeitsmerkmale und Qualifizierungsnachweise. Dabei sind die Qualifizierungsnachweise zwar eine notwendige Bedingung für die Zuordnung zu einer Funktion, jedoch immer im Hinblick auf die erforderlichen Tätigkeitsmerkmale zu beurteilen (Bsp.: Die Förderung von Ausgaben für Personal mit den Tätigkeitsmerkmalen „Projektmitarbeit“ erfolgt auch dann entsprechend der Funktion F4, wenn das eingesetzte Personal über einen Masterabschluss verfügt).

F1	Projektleitung großer / komplexer Projekte	<p>Die Projektleitung ist für die Umsetzung des Projekts aus inhaltlicher und finanzieller Sicht verantwortlich. Sie ist Ansprechpartnerin oder Ansprechpartner der Zwischengeschalteten Stelle (ZGS). Die Projektleitung ist nicht zwangsläufig auch die oder der Vertretungsberechtigte des Zuwendungsempfängers oder der Zuwendungsempfängerin (z.B. Geschäftsführer oder Geschäftsführerin). Als Richtschnur für ein „großes“ Projekt kann angesehen werden:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Erstbewilligung ab 750.000 Euro zuwendungsfähige Gesamtausgaben • oder herausgehobene Leitungsfunktion • oder Komplexität des Projekts (wissenschaftliche Projekte wie Studien, Gutachten, Evaluationen; komplexe Netzwerkkoordination; Verbund-/Gemeinschaftsprojekte etc.). <p>Als Qualifizierung wird i.d.R. der Abschluss eines Masterstudiums (oder gleichwertig) vorausgesetzt. In Einzelfällen sehr hoch qualifizierte fachliche interne und/oder externe Experten, die das Projekt nicht leiten, sondern punktuell in das Projekt mit einbezogen werden (z.B. Professoren oder Professorinnen, Vizepräsidentinnen oder Vizepräsidenten im Hochschulbereich).</p>
F2	Projektleitung kleiner und mittlerer Projekte	<p>Die Projektleitung ist für die Umsetzung des Projekts aus inhaltlicher und finanzieller Sicht verantwortlich. Sie ist Ansprechpartner oder Ansprechpartnerin der Zwischengeschalteten Stelle (ZGS). Die Projektleitung ist nicht zwangsläufig auch die oder der Vertretungsberechtigte des Zuwendungsempfängers oder Zuwendungsempfängerin (z.B. Geschäftsführerin oder Geschäftsführer). Bei großen/komplexen Projekten(s.o.) können unter dieser Funktion auch herausgehobene Projektmitarbeitende anerkannt werden, wenn diese Aufgaben eigenverantwortlich bearbeiten oder die Leitung von Teilprojekten in Verbundprojekten bzw. Netzwerken innehaben. Als Qualifizierung wird i.d.R. der Abschluss eines Masterstudiums (oder gleichwertig) vorausgesetzt. Ein fehlender Abschluss kann durch den Nachweis mehrjähriger Berufstätigkeit in einer Projektleitungsposition ersetzt werden. In Einzelfällen hoch qualifizierte fachliche interne und/oder externe Expertinnen oder Experten, die das Projekt nicht leiten, sondern punktuell bspw. zur Konzeptentwicklung in das Projekt mit einbezogen werden (z.B. Fachbereichsleiterinnen oder Fachbereichsleiter von International Offices / Career-Services, Studienberatung oder Gleichstellungsbeauftragte im Hochschulbereich).</p>
F3	Herausgehobene Projektmitarbeit	<p>Tätigkeitsmerkmale herausgehobener Projektmitarbeitende sind bspw. wissenschaftliche Tätigkeiten, inhaltlich anspruchsvolle, kreative Aufgaben, Projektkoordination, Umsetzungen in Projekten eigenständig und in großem Umfang, konzeptionelle Mitarbeit (z. B. in Steuerungskreisen). Als Qualifizierung wird i.d.R. der Abschluss eines Masterstudiums (oder gleichwertig) vorausgesetzt. Ein fehlender Abschluss kann durch den Nachweis mehrjähriger Berufstätigkeit in einer Koordinierungsposition oder im Programm BQS+ durch den Nachweis gleichwertiger Qualifikationen ersetzt werden. Die programmspezifischen Anforderungen ergeben sich aus den jeweiligen Förderrichtlinien bzw. -grundsätzen.</p>

F4	Projektmitarbeit	<p>Tätigkeitsmerkmale der Projektmitarbeit sind bspw. die inhaltliche Zuarbeit zu wissenschaftlichen / komplexen Tätigkeiten, Lehr- und Betreuungsaufgaben bei Maßnahmen mit Teilnehmenden, eigenständige Beratung von Unternehmen und Ratsuchenden, eigenständige Begleitung und Unterstützung der Teilnehmenden, eigenständige Akquise von Unternehmen bzw. Ausbildungsstellen, Koordinierungsaufgaben.</p> <p>Projektmitarbeitende können auch Spezialkräfte sein, die über besondere Fachkenntnisse und Erfahrungen verfügen, welche für die Wahrnehmung von Sonderaufgaben in einem Projekt notwendig sind (bspw. Öffentlichkeitsarbeit, Evaluation, Monitoring, EDV oder Programmierung).</p> <p>Als Qualifizierung wird i.d.R. der Abschluss eines Bachelorstudiums (oder gleichwertig) vorausgesetzt.</p> <p>Ein fehlender Abschluss kann durch den Nachweis der Erfüllung der programmspezifischen Anforderungen aus mehrjähriger Berufstätigkeit oder im Programm BQS+ durch den Nachweis gleichwertiger Qualifikationen ersetzt werden. Die programmspezifischen Anforderungen ergeben sich aus den jeweiligen Förderrichtlinien bzw. –grundsätzen.</p>
F5	Fachkraft	<p>Tätigkeitsmerkmale der Fachkräfte sind bspw. administrative Projektarbeiten, projektbezogene organisatorische Unterstützung, einfache konkrete projektbezogene Zuarbeiten oder Vor-/Nachbereitung von Veranstaltungen.</p> <p>Als Qualifizierung wird i.d.R. der Abschluss eines anerkannten Ausbildungsberufes vorausgesetzt.</p>

Der Nachweis der „Fachlichen Eignung je Funktion“ erfolgt durch Vorlage des Lebenslaufs der Projektmitarbeitenden, über Zeugnisse, Arbeitszeugnisse oder Erklärung des Trägers zu Vortätigkeiten.

Abweichende Regelungen zur Prüfung der fachlichen Eignung sind in den programmspezifischen Fördergrundsätzen und –richtlinien geregelt.

5. Modell „zusätzliche Sachausgaben“

5.1. Pauschalierung der direkten Personalausgaben einschließlich arbeitsplatzbezogener Nebenkosten

Die Standardeinheitenkosten (SEK) umfassen die direkten Personalausgaben (AG Brutto) einschließlich der arbeitsplatzbezogenen Nebenkosten:

Standardeinheitskosten	Projektfunktion				
	Projektleitung großer / komplexer Projekte	Projektleitung und Herausgehobene Projektmitarbeit	Herausgehobene Projektmitarbeit	Projekt- mitarbeit	Fachkraft
	F1	F2	F3	F4	F5
pro Monat	9.600,00 €	8.520,00 €	8.010,00 €	7.200,00 €	5.490,00 €
pro Jahr	115.200,00 €	102.240,00 €	96.120,00 €	86.400,00 €	65.880,00 €
von der Europäischen Kommission anerkannte Jahresarbeitsstunden				1720	
pro Stunde	66,98 €	59,44 €	55,88 €	50,23 €	38,30 €
SEK pro Stunde	66,00 €	59,00 €	55,00 €	50,00 €	38,00 €

Als Berechnungsbasis für die Kalkulation wurde der TV-H 2022 (Quelle: www.oeffentlicher-dienst.info) genutzt. Die von der Europäischen Kommission anerkannten Jahresarbeitsstunden betragen 1.720 Stunden.

Die arbeitsplatzbezogenen Nebenkosten umfassen die Ausgaben für einen Standard-Büroarbeitsplatz und beinhalten die

- direkten arbeitsplatzbezogenen Sachausgaben:
 - Raumkosten inkl. Mietnebenkosten (Miete, Miete für Archiv- und Kellerräume, Büroausstattung, Betriebs- und Unterhaltungskosten wie Wasser, Straßenreinigung, Müllabfuhr, Strom, Heizung, Versicherung u.ä.)
 - Reisekosten
 - Zeitschriften, Literatur
 - Büromaterial
 - Kopierkosten
 - Telekommunikation
 - Porto
 - IT-Kosten.

- indirekten arbeitsplatzbezogenen Sachausgaben:
 - anteilige Bezüge, Sozialabgaben und Raumkosten Geschäftsführung
 - anteilige Bezüge, Sozialabgaben und Raumkosten für Rechnungs-, Personalwesen und allgemeine Verwaltung
 - Aufwendungen für Qualitätsmanagementsysteme
 - Personalausfallkosten für das o.g. Personal
 - anteilige Ausgaben für allgemeines Büromaterial
 - anteilige IT-Infrastruktur der Verwaltung
 - allgemeines Informationsmaterial des Zuwendungsempfängers, Web-Präsenz etc.
 - anteilige Energiekosten der Verwaltung
 - Telekommunikationskosten der Verwaltung
 - Ausgaben für Steuern, Versicherungen, Beiträge (Berufsgenossenschaft etc.)
 - Ausgaben für Steuerberatung und Wirtschaftsprüfung
 - Porto der Verwaltung.

Achtung:

Der Einsatz Vereinfachter Kostenoptionen erfordert eine eindeutige Zuordnung von Ausgabearten zu den verwendeten Pauschalierungen, um eine doppelte Erklärung von Ausgaben auszuschließen. In der Pauschale für die arbeitsplatzbezogenen indirekten Sachausgaben sind sowohl bereits anteilige Bezüge, Sozialabgaben und Raumkosten für die Geschäftsführung als auch für Rechnungs-, Personalwesen und allgemeine Verwaltung berücksichtigt. Daher kann Personal aus diesen Bereichen nur dann auch anteilig als Personal, das funktionsbezogen weitere Aufgaben in einem Projekt übernimmt, anerkannt werden, wenn dies im Arbeitsvertrag entsprechend geregelt ist.

5.2. real abgerechnete Sachausgaben und teilnehmerbezogene Ausgaben

Die über die Pauschalen hinausgehenden zuwendungsfähigen Sachausgaben und teilnehmerbezogene Ausgaben werden real abgerechnet. Dabei ist auf eine klare Abgrenzung zu den bereits in den SEK berücksichtigten arbeitsplatzbezogenen Nebenkosten zu achten. Es werden zusätzlich nur noch solche Sachausgaben und teilnehmerbezogene Sachausgaben berücksichtigt, die über die regulären Ausgaben eines Büroarbeitsplatzes hinausgehen oder aufgrund sonstiger Programmspezifika notwendig sind, um eine angemessene und qualitativ hochwertige Umsetzung der Maßnahmen sicherzustellen.

Es gilt der [Leitfaden für zuwendungsfähige Ausgaben im ESF+ Hessen](#).

6. Modell „Restkostenpauschale“

6.1. Pauschalierung der direkten Personalausgaben ohne arbeitsplatzbezogene Nebenkosten

Die SEK umfassen ausschließlich die direkten Personalausgaben (AG Brutto):

Standardeinheitskosten (nur Personalausgaben)	Projektfunktion				
	Projektleitung großer / komplexer Projekte	Projektleitung und Herausgehobene Projektmitarbeit	Herausgehobene Projektmitarbeit	Projektmitarbeit	Fachkraft
	F1	F2	F3	F4	F5
pro Monat	8.070,00 €	7.080,00 €	6.600,00 €	5.880,00 €	4.320,00 €
pro Jahr	96.840,00 €	84.960,00 €	79.200,00 €	70.560,00 €	51.840,00 €
von der Europäischen Kommission anerkannte Jahresarbeitsstunden				1720	
pro Stunde	56,30 €	49,40 €	46,05 €	41,02 €	30,14 €
SEK pro Stunde	56,00 €	49,00 €	46,00 €	41,00 €	30,00 €

Als Berechnungsbasis für die Kalkulation wurde der TV-H 2022 (Quelle: www.oeffentlicher-dienst.info) genutzt. Die von der Europäischen Kommission anerkannten Jahresarbeitsstunden betragen 1.720 Stunden.

6.2. Restkostenpauschale

Gemäß Artikel 56 (1) VO (EU) 2021/1060 vom 24.06.2021 besteht die Möglichkeit, auf Basis der direkten Personalausgaben (AG Brutto) eine Restkostenpauschale für alle anderen Ausgaben zu nutzen. Der Artikel sieht vor, dass der Mitgliedstaat bis zu einer Pauschale von 40% keine Berechnung des anzuwendenden Satzes vornimmt.

Im ESF Hessen kommt die Restkostenpauschale in verschiedenen Förderprogrammen und mit unterschiedlichen Sätzen zum Einsatz. Die arbeitsplatzbezogenen Nebenkosten sind Teil der jeweiligen Restkostenpauschale.

Einzelheiten, in welchen Förderprogrammen die Restkostenpauschale in welcher Höhe Anwendung findet, sind in den jeweiligen programmspezifischen Fördergrundsätzen und – richtlinien geregelt.

7. Nachweis der Verwendung

Der Nachweis der „Fachlichen Eignung je Funktion“ erfolgt durch Vorlage des Lebenslaufs der Projektmitarbeitenden, über Zeugnisse, Arbeitszeugnisse oder Erklärung des Trägers zu Vortätigkeiten (s.o.).

Der Nachweis der erbrachten Arbeitszeiten erfolgt über Erklärung des Trägers mithilfe des auf der Homepage „www.esf-hessen.de/foerderhandbuch/arbeitshilfen“ bereitgestellten Formulars (siehe Artikel 55 (5) VO (EU) 2021/1060 vom 24.06.2021).

8. Verwendungsnachweise, Mittelabrufe und Beleglisten

Mittelabrufen ist stets eine Belegliste beizufügen, die die (pauschalierten) Kosten eines Vorhabens nachweist. Im Falle der SEK sind die zur Erstattung beantragten VZÄ je Projektfunktion anzugeben.

9. Dynamisierung der SEK Personal

Die im Jahr 2024 durchgeführte Evaluierung der SEK Personal hat zu der Empfehlung geführt, anstelle der bisher praktizierten Erhöhung in Anlehnung an die Entwicklungen des TV-H, eine Dynamisierung der SEK-Sätze einzuführen. In Abstimmung mit den programmverantwortlichen Ressorts und den Funktionsstellen wird deshalb ab 01.01.2025 ein Systemwechsel in der Anpassung der SEK Personal vollzogen.

Ab dem 01.01.2025 gilt, dass die SEK-Sätze alle zwei Jahre um 3% steigen, um diese an die allgemeine Preisentwicklung anzupassen.

- In Projekten mit Laufzeit von 24 Monaten oder weniger gelten die bei Bewilligung gültigen SEK-Sätze für die gesamte Projektlaufzeit. Die Sätze werden im Bewilligungsbescheid festgehalten.
- In Projekten mit Laufzeit von mehr als 24 Monaten gelten die bei Bewilligung gültigen SEK-Sätze bis zur nächsten regelhaften Erhöhung. Ab dann gelten die erhöhten Sätze. Die Sätze und ihr jeweiliger Geltungszeitraum im Projekt werden im Bewilligungsbescheid festgehalten.

Die in Kapitel 5.1 und 6.1 genannten SEK-Sätze (eingeführt am 01.08.2023) gelten ab 01.01.2025 als Basiswert. Die erste Erhöhung im neuen System der Dynamisierung erfolgt zum 01.01.2027.

Die SEK-Sätze bis zum operativen Ende der Förderperiode im Dezember 2028 sind der Anlage 1 zur Leitlinie VKO zu entnehmen.